

# Satzung

des Sportvereins Fargau e.V.

## §1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Fargau e. V ( SV Fargau e. V.). Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Fargau-Pratjau — Ortsteil Fargau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen. Er will die Bevölkerung für den Sportgedanken gewinnen und eine Gemeinschaft bilden, in der die Sport - und Spielfreudigkeit im besten Sinne gefördert wird. Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und die sportliche Kontaktpflege mit Anderen. Das sportliche Geschehen im Rahmen des Vereins wird in verschiedenen Sparten verwirklicht. Es muss mindestens eine Sparte vorhanden sein.

## §3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein dient den in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §52 Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4

### Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der gewillt ist, die Ziele des Vereins zu akzeptieren und zu fördern. Sie ist nicht an politische, weltanschauliche, religiöse und wirtschaftliche Bedingungen geknüpft.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese müssen sich in besonderer Weise um den Verein oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Auch Nichtmitglieder des Vereins können die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

## §5

### Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und mit Beschluss des Vorstandes wirksam. Schriftliche Beitrittserklärungen Jugendlicher unter 18 Jahren bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Erziehungsberechtigten. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der Satzung und zur Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr und der Beiträge.

## §6

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch

1. Austritt oder
2. Ausschluss.

(1) Wer aus dem Verein austreten möchte, hat dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt wird zum nächsten Jahresende bei voller Beitragspflicht wirksam

(2) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei

a) schwerem Verstoß gegen die Satzung,

b) wiederholter öffentlicher Verletzung des Ansehens des Sportes oder des Vereins oder bei

c) Nichtzahlung der Beiträge zu Beginn des auf die Fälligkeit folgenden 2. Jahres trotz schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand vorgenommen und ist sofort wirksam. Wenn das Mitglied innerhalb eines Monats, nach dem ihm der Ausschluss mitgeteilt wurde, Einspruch erhebt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung des Vorstandes bleibt die Beitragspflicht bestehen.

## §7

### Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. den Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## §8

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Jugendwart und den
- Spartenleitern.

Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je 2 der genannten vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb des Geschäftsjahres Verbindlichkeiten bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages einzugehen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zusammen werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und sein Stellvertreter gewählt. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung werden der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und sein Vertreter gewählt. Auf der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung werden der Jugendwart und die Spartenleiter gewählt. Der Vorstand soll in jedem Quartal eine Vorstandssitzung abhalten. Über diese Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. An den Vorstandssitzungen sollen der König und die Königin beteiligt werden; sie haben beratende Stimme. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen zu Sondersitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters.

## §9

### Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (3) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen. Insbesondere obliegt ihm die Abfassung der Niederschriften. Er hat einen Stellvertreter.
- (4) Dem Kassenwart obliegt die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat einen Stellvertreter. In den Versammlungen und auf besondere Aufforderung des Vorstandes ist er oder sein Stellvertreter zur Auskunft über die Kassengeschäfte verpflichtet. Der Kassenwart hat nach Abschluss des

Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen. Größere Veranstaltungen sind besonders abzurechnen.

(5) Der Jugendwart vertritt die jugendlichen Mitglieder des Vereins im Vorstand. Er ist für alle Angelegenheiten der Jugend im Verein zuständig.

(6) Die Spartenleiter vertreten die einzelnen Sparten des Vereins im Vorstand. Sie sind für das sportliche Geschehen im Verein verantwortlich.

## §10

### Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung fasst die für den Verein wichtigen Beschlüsse.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
- Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1.Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt per Post oder durch Boten. Sie muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Ort und Datum der Sitzung
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Wahlen
- Entlastung des Vorstandes
- Verschiedenes

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, Anträge bis 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, die Abwahl Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Nichtvolljährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und einem weiteren, vom Versammlungsleiter bestimmten Mitglied, zu unterschreiben. Auf Vorschlag eines Mitgliedes kann jedes volljährige Vereinsmitglied in den Vorstand gewählt werden.

Bei besonders schweren Verfehlungen des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder können diese auf Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern abgewählt werden.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung Auf Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat den Grund und den Zweck der Versammlung zu enthalten. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als nicht gestellt. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

## §11

### Kassenprüfungen

Die Kassenführung des Vereins wird durch 2 von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer überprüft. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet 1 Kassenprüfer nach Ablauf seiner Wahlzeit aus. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Sie erteilt dem Kassenwart auf Antrag Entlastung.

## §12

### Verbände

Der Verein organisiert sich im Landessportverband und im Kreissportverband. Die einzelnen Sparten organisieren sich in den jeweiligen Fachverbänden.

## §13

### Beiträge, Gebühren

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Ausgaben eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende monatliche Beiträge. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Beitrag nach Zustimmung des Vorstandes zur Aufnahme des Mitgliedes fällig. Der Jahresbeitrag ist am 01.04. eines jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

## §14

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens % Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Fargau-Pratjau mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports oder der Jugendarbeit zu verwenden

## §15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.03.1979 in Kraft. Die Satzung für den Sportverein Fargau (S.V.F. ) vom 21.08.1948 wird am selben Tage ungültig.

Fargau, den 23.03.1979

gez. Fritz Wehrsig

gez. Erich Boll

gez. Hermann Stein

gez. W. Buhmann

gez. Wolfgang Stein

gez. Kurt Schmidt

gez. Bruno Schüler

gez. Erwin Jansen

Die Ausfertigung dieser Satzung berücksichtigt die Satzungsänderungen lt. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 11.03.1983 und 12. 03.1999, sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.04.2004.

Aktualisiert und ausgefertigt:

Preetz, den 28.04.2004

1. Vorsitzende



2. Vorsitzender

